

Werra Kombi Terminal Betriebsgesellschaft mbH • Allgemeine Geschäftsbedingungen

Philippsthal, Januar 2018

Für die Leistungen der Werra Kombi Terminal Betriebsgesellschaft mbH gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Werra Kombi Terminal Betriebsgesellschaft mbH diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung der Werra Kombi Terminal Betriebsgesellschaft mbH. Die Bedingungen gelten im vorgenannten Umfang auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

§ 1

Definitionen

Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden bezeichnet als: „AGB“) bedeuten:

- (1) „Unternehmen“: Die Werra Kombi Terminal Betriebsgesellschaft mbH.
- (2) „Auftraggeber“: Derjenige, der das Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen gemäß nachstehendem § 3 beauftragt.
- (3) „Terminal“: Das KV-Terminal Werra Kombi in Philippsthal.
- (4) „NBS“: Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen für das Terminal in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) „Transportmittel“: Chassis, Tragwagen, Lastkraftwagen und andere Mittel, die im Rahmen des Transportes von Gütern und Ladeeinheiten verwendet werden.
- (7) „Güter“: Seemäßig verpackte oder unverpackte Ware zur Verladung in/aus Schiffen bzw. zur Stauung in/aus Ladeeinheiten.
- (8) „Ladeeinheiten“: Großcontainer nach ISO Normen, Wechselbehälter nach CEN Normen und kombifähige Sattelaufleger mit Achsen.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese AGB gelten für die in § 3 dieser AGB genannten Leistungen, die das Unternehmen für den Auftraggeber erbringt. Diese Leistungen erbringt das Unternehmen ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB.
- (2) Diese AGB gelten nicht für eisenbahnbezogene Leistungen des Terminals. Eisenbahnbezogene Leistungen werden auf der Grundlage der NBS erbracht.

§ 3

Leistungsumfang

- (1) Das Unternehmen erbringt im Wesentlichen folgende Leistungen:
 - a) Umschlag von Ladeeinheiten des Kombinierten Verkehrs,
 - b) Transportbedingte Zwischenabstellung von Ladeeinheiten sowie
 - c) Lagerung von Ladeeinheiten.
- (2) Die Erbringung weiterer Leistungen durch das Unternehmen auf der Grundlage dieser AGB bedarf jeweils einer gesonderten Vereinbarung.
- (3) Ladeeinheiten für den unbegleiteten Kombinierten Verkehr Schiene-Straße müssen für diesen Verkehr technisch zugelassen worden sein, d. h. das Kennzeichen über die Kodifizierung oder bei ISO-Containern das Sicherheitskennzeichen, die „Safety Approval Plate“, gemäß Container Safety Convention, müssen vorhanden sein. Der Zustand der Ladeeinheit, der zur Zulassung für den Kombinierten Verkehr führte, darf sich seitdem nicht geändert haben.

§ 4

Ort und Zeit der Leistungserbringung

- (1) Ort der Leistungserbringung ist Philippsthal.
- (2) Die Öffnungszeiten des Terminals richten sich nach den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Auflagen. Zurzeit ist das Terminal montags bis freitags von 06:00 bis 20:00 Uhr geöffnet, eine Verlängerung der Öffnungszeiten bis 22:00 Uhr ist nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Auftraggeber möglich. Gleiches gilt für eine Öffnung des Terminals an Samstagen.

§ 5

Informationsaustausch

- (1) Der Auftrag an das Unternehmen hat alle zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrages erforderlichen Angaben zu enthalten und ist schriftlich, per Fax oder elektronisch zu erteilen.
- (2) Eine schriftliche Auftragsbestätigung des Unternehmens erfolgt nur, wenn dies mit dem Auftraggeber besonders vereinbart ist.

§ 6

Sicherheit, Sicherheitsgebühr, Beschlagnahme

- (1) Das Unternehmen kann Personen und Transportmitteln jederzeit wegen Sicherheitsbedenken den Zutritt bzw. die Zufahrt zum Terminal verwehren und/oder die Übernahme oder Übergabe gelagerter bzw. umgeschlagener Güter und Ladeeinheiten verweigern und/oder sonst nach seinem Ermessen erforderliche Maßnahmen durchführen, um Gefahren für die Sicherheit und Ordnung auf dem Terminal abzuwenden. Jede von den Behörden in diesem Zusammenhang verlangte Maßnahme ist eine erforderliche Maßnahme im Sinne des vorstehenden Satzes. Hat der Auftraggeber durch eine schuldhaftige Handlung

oder Unterlassung zur Veranlassung der Maßnahme beigetragen, so hat er die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

- (2) Werden Güter oder Ladeeinheiten von Behörden auf dem Terminal beschlagnahmt und/oder wird sonst – gleich aus welchem Grund – durch die Behörden eine Auslieferung an den Auftraggeber bzw. Dritte untersagt und hat der Auftraggeber, seine Kunden, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen durch eine schuldhaftige Handlung oder Unterlassung zum Erlass der Beschlagnahmeverfügung bzw. des Auslieferverbotes durch die Behörden beigetragen, so schuldet er für die Zeit, in der die Güter oder Ladeeinheiten auf dem Terminal verbleiben, die vereinbarte Vergütung für die Lagerung bzw. wenn keine Vergütung vereinbart ist, die übliche Vergütung für die Lagerung. Darüber hinaus hat der Auftraggeber alle dem Unternehmen durch die Beschlagnahmeverfügung oder sonstige behördliche Anordnung entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 7

Zahlung und Zahlungsverzug

- (1) Vereinbarte Vergütungen verstehen sich in Euro netto zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Zahlungen sind auf ein vom Unternehmen zu bestimmendes Konto auf Kosten des Auftraggebers zu überweisen und werden mit Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung fällig.

§ 8

Pfand- und Zurückbehaltungsrecht/Aufrechnung

- (1) Das Unternehmen hat wegen aller Forderungen, die ihm aus Leistungen für den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Gegenständen, inklusive aller Begleitpapiere.
- (2) Das Unternehmen darf das Pfandrecht wegen offener Forderungen aus einem anderen Vertragsverhältnis nur ausüben, wenn der Auftraggeber seit mindestens 30 Kalendertagen mit der Zahlung der offenen Forderung in Rückstand ist und das Pfandrecht aus dem Vertragsverhältnis, aus dem die offene Forderung resultiert, in der Höhe nicht ausreicht, um den Anspruch des Unternehmens abzusichern.
- (3) An die Stelle der gesetzlichen Wartezeit tritt in allen Fällen eine solche Wartezeit von zwei Wochen.
- (4) Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen sowie die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten wegen anderer als unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen durch den Auftraggeber bedürfen der Zustimmung des Unternehmens.

§ 9

Gefährliche Güter

- (1) Die Beförderung von Ladeeinheiten mit gefährlichen Gütern (beladene und leere, ungereinigte Ladeeinheiten, § 2 GGBefG) unterliegt den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Vor der Anlieferung von gefährlichen Gütern sind dem Unternehmen alle das Gefahrgut betreffende Daten zu übermitteln, insbesondere:
 - a) Klasse, Unterklasse nach der Gefahrgutverordnung See,
 - b) UN-Nr.,
 - c) richtiger technischer Name des Gefahrgutes,
 - d) Bruttomasse, bei explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff zusätzlich die Nettomasse des Explosivstoffes,
 - e) Verpackungsart und bei Stoffen, die unter einer NAG-Eintragung oder einer Sammelbezeichnung befördert werden, die Verpackungsgruppe,
 - f) Anzahl der Packstücke,
 - g) IMO-Erklärung gemäß § 8 Gefahrgutverordnung See sowie
 - h) IMDG Code.

Die Daten sind in der vom Unternehmen bestimmten Form (schriftlich, per E-Mail oder per Fax) an das Unternehmen zu übermitteln.

- (3) Das Unternehmen kann den Umschlag oder die Lagerung von gefährlichen Gütern jederzeit verweigern oder an besondere Bedingungen knüpfen.

§ 10

Gefahrstoffe

- (1) Der Umschlag von Ladeeinheiten mit Gefahrstoffen unterliegt der Betriebsgenehmigung und den jeweils gültigen Vorschriften.
- (2) Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass dem Unternehmen vor dem Umschlag die erforderlichen Weisungen (insbesondere Sicherheitsdatenblätter) vorliegen und die Ladeeinheiten, soweit gesetzlich erforderlich auch entsprechend der gesetzlichen Anforderungen, gekennzeichnet sind. Ist dies nicht der Fall, so wird das Unternehmen die Ladeeinheiten mit Gefahrstoffen nicht zum Umschlag annehmen.

§ 11

Begaste Ladeeinheiten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, begaste oder sonst, in welcher Form auch immer, chemisch behandelte Ladeeinheiten durch besondere, gut sichtbare

Warnaufkleber in deutscher und englischer Sprache eindeutig zu kennzeichnen und vor Ankunft des Zuges dem Unternehmen anzumelden. Auf dem Aufkleber ist die Art der chemischen Behandlung eindeutig anzugeben. Der Aufkleber hat den jeweils aktuellen, in Deutschland gültigen, gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Der Aufkleber wird durch einen Hinweis in den Begleitpapieren nicht ersetzt. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass der Umgang mit den begasten oder chemisch behandelten Ladeeinheiten besonderer Vorsichtsmaßnahmen bedarf, um Gesundheitsgefährdungen für die Mitarbeiter des Unternehmens auszuschließen; die richtige Kennzeichnung ist dafür eine unabdingbare Voraussetzung.

(2) Das Unternehmen ist berechtigt, Ladeeinheiten jederzeit daraufhin zu überprüfen bzw. durch Dritte überprüfen zu lassen, ob sie begast oder sonst chemisch behandelt worden sind.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, für jede begaste oder chemisch behandelte Ladeeinheit, die schuldhaft nicht gemäß vorstehendem Absatz 1 eindeutig gekennzeichnet und angemeldet wurden eine Vertragsstrafe von 5.000,00 Euro an das Unternehmen zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf einen eventuellen Schadensersatzanspruch gemäß nachstehendem § 12 nicht angerechnet.

(4) Das Entgasen von Ladeeinheiten auf dem Terminal ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Unternehmens erlaubt.

§ 12

Haftung des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber haftet dem Unternehmen gegenüber für alle Schäden, die aus schuldhaft unrichtigen, schuldhaft undeutlichen oder schuldhaft unvollständigen Angaben in Formularen, Anträgen oder elektronischen Meldungen entstehen.

(2) Wird für die Leistungen des Unternehmens eine Zeit bestimmt oder bestimmt das Unternehmen einen bestimmten Zeitpunkt für die Annahme der Leistung und nimmt der Auftraggeber die Leistung aus einem von ihm zu vertretenen Grund nicht zu diesem Zeitpunkt an, so haftet er für alle dadurch entstehenden Kosten/Aufwendungen, insbesondere für die Kosten der Bereitstellung von Betriebsangehörigen und Betriebsmitteln.

(3) Der Auftraggeber haftet für die sorgfältige Auswahl der von ihm beauftragten Spedition/Frachtführer, sowie für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die von ihm beauftragte Spedition/Frachtführer nicht ausreichend versichert ist bzw. gegen die Regelungen gemäß nachstehendem § 24 verstößt.

(4) Im Übrigen haftet der Auftraggeber für jede schuldhaft Pflichtverletzung nach den gesetzlichen Regeln. Er muss sich das Verschulden seiner Auftraggeber, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder aller sonstigen Personen, die im Rahmen des mit ihm bestehenden Vertragsverhältnisses Zugang zum Terminal erhalten oder die sonst Zugang zu den in seinem Auftrag umzuschlagenden Gütern haben oder gehabt haben, zurechnen lassen.

§ 13

Haftung des Unternehmens

(1) Das Unternehmen haftet für eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nur, wenn diese durch das Unternehmen, seine Organe und/oder Erfüllungsgehilfen mindestens fahrlässig verursacht wurde. Das Unternehmen haftet für eine Beschädigung/Zerstörung von Sachen, die weder Güter im Sinne des nachstehenden Absatzes 2 noch Transportmittel im Sinne des nachstehenden Absatzes 4 sind, nur, wenn diese durch das Unternehmen, seine Organe und/oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(2) Die Haftung des Unternehmens wegen Verlust oder Beschädigung von Gütern ist auf zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm Rohgewichts der Güter beschränkt. Sind nur Teile der Güter verloren gegangen oder beschädigt worden, so ist die Haftung des Unternehmens begrenzt auf zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm Rohgewicht

a) der gesamten Partie, wenn die gesamte Partie entwertet ist,
b) des entwerteten Teils der Partie, wenn nur ein Teil der Partie entwertet ist.

(3) Das Unternehmen haftet wegen Überschreitung einer Übergabefrist nur bis zur Höhe des dreifachen Betrages des Umschlagsentgeltes für die betroffene Ladeeinheit.

(4) Das Unternehmen haftet wegen der Beschädigung oder Zerstörung von Transportmitteln und Ladeeinheiten außer in Fällen vorsätzlicher Verursachung ausschließlich bis zu folgenden Maximalbeträgen:

a) bei Beschädigung von Tragwagen, Zügen, Lastkraftwagen und anderen Transportmitteln bis maximal 100.000,00 Euro pro Schadensereignis,
b) bei Beschädigung oder Verlust von Containern bis maximal 3.500,00 Euro pro 20' Container sowie bis maximal 5.000,00 Euro für alle anderen Container.

(5) Die Haftungsbeschränkung gemäß vorstehender Absätze 2 und 3 gilt nur, soweit das Unternehmen, seine Organe oder Erfüllungsgehilfen den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten wird, verursacht haben.

(6) Im Übrigen gehen Auftraggeber und Unternehmen davon aus, dass die in den vorstehenden Absätzen 2 bis 4 genannten Haftungsbeschränkungen dem

üblicherweise vertragstypisch vorhersehbaren Schaden entsprechen. Entsprechen die in den Absätzen 2 und 4 genannten Summen im Einzelfall nicht dem vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, so muss der Auftraggeber das Unternehmen darüber schriftlich informieren. Soll in einem solchen Fall eine andere Haftungsbegrenzung vereinbart werden, so bedarf diese zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(7) Die in vorstehendem Absatz 2 genannte Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds. Der Betrag wird in Euro entsprechend dem Wert des Euros gegenüber dem Sonderziehungsrecht am Tag der Übernahme der umzuschlagenden Güter oder an dem von den Parteien vereinbarten Tag umgerechnet. Der Wert des Euros gegenüber dem Sonderziehungsrecht wird nach der Berechnungsmethode ermittelt, die der Internationale Währungsfonds an dem betreffenden Tag für seine Operationen und Transaktionen anwendet.

§ 14

Haftung gegenüber Dritten

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Unternehmen, dessen Mitarbeiter, Subunternehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen von Ansprüchen Dritter, mit denen der Auftraggeber einen Vertrag abgeschlossen hat, freizuhalten, soweit diese Ansprüche über die durch § 13 dieser AGB begrenzte Haftung hinausgehen.

§ 15

Schadensanzeige/Geringfügige Schäden

(1) § 438 HGB gilt für alle Umschlags- und Lagertätigkeiten des Unternehmens.

(2) Auftraggeber und Unternehmen gehen davon aus, dass Ladeeinheiten in der Regel Gebrauchsspuren und andere geringfügige Beschädigungen aufweisen. Geringfügig sind Beschädigungen, die keine offensichtlichen Auswirkungen auf die Transport- und Funktionsfähigkeit der Ladeeinheit haben. Um die im Interesse von Auftraggeber und Unternehmen liegende zügige Abwicklung des Güterumschlages zu gewährleisten, werden derartige geringfügige Beschädigungen nicht gesondert erfasst und aufgeführt. Die Tatsache, dass eine geringfügige Beschädigung nicht gesondert erfasst und aufgeführt wurde, bedeutet deshalb nicht, dass die Beschädigung nach der Übernahme durch das Unternehmen entstanden ist.

§ 16

Höhere Gewalt

(1) Schäden/Aufwendungen und/oder Verzögerungen, die durch höhere Gewalt entstehen, führen nicht zu einem Anspruch auf Schadensersatz/Aufwendungsersatz. Höhere Gewalt sind insbesondere aber nicht ausschließlich Feuer, Explosion, Sturm (wobei Sturm abweichend von der Definition in der Beaufort-Skala bereits bei mehr als Windstärke sieben gemäß Beaufort-Skala angenommen wird), Überflutung, Blitzschlag, und Streik, Wandalismus sowie Diebstahl durch Dritte (soweit das Unternehmen ihm zumutbare Maßnahmen zur Verhinderung eines Diebstahls ergriffen hat).

(2) Für die Zeitspanne, in der die höhere Gewalt oder ihre Auswirkungen andauern, ist die betroffene Partei von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei.

(3) Die betroffene Partei kann sich nur dann auf höhere Gewalt berufen, wenn sie der anderen Partei das Eintreten und die voraussichtliche Dauer der höheren Gewalt und ihrer Auswirkungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintreten schriftlich angezeigt hat.

§ 17

Verjährung

(1) Alle gegen das Unternehmen gerichteten Ansprüche mit Ausnahme der Ansprüche wegen vorsätzlicher Schädigung und einen dem Vorsatz gleichstehenden Verschulden im Sinne des vorstehenden § 13 Absatz 5 verjähren in einem Jahr, gerechnet ab dem gesetzlichen Beginn der Verjährung. Bei Vorsatz oder einem dem Vorsatz gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.

(2) Die Verjährung eines Anspruchs gegen das Unternehmen wird durch eine schriftliche Erklärung des Auftraggebers, mit der dieser Ersatzansprüche erhebt, bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, an dem das Unternehmen die Erfüllung des Anspruches schriftlich ablehnt. Eine weitere Erklärung, die denselben Ersatzanspruch zum Gegenstand hat, hemmt die Verjährung nicht erneut.

§ 18

Übernahme

Die Ladeeinheiten gelten nach dem Absetzen auf dem Terminal als vom Unternehmen übernommen.

§ 19

Gefahrübergang

Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung geht mit dem Absetzen der Ladeeinheit auf dem Terminal auf das Unternehmen über. Die Gefahr geht mit dem Absetzen der Ladeeinheit auf das Transportmittel des Auftraggebers bzw. eines von ihm hierzu beauftragten Dritten auf den Auftraggeber über.

§ 20

Kontrolle der Güter/Ladeeinheiten

(1) Die Ladeeinheiten werden bei der Übernahme nur auf ihre Transportfähigkeit, d. h. bei einer einfachen Sichtkontrolle an den zugänglichen Stellen auf erkennbare erhebliche Mängel geprüft. Erheblich sind Mängel, die sich erkennbar auf die Transport- und Funktionsfähigkeit der Ladeeinheit auswirken. Güter werden bei der Annahme, im Zuge der Containerbe- oder -entladung, an den zugänglichen Stellen einer einfachen Sichtkontrolle auf erhebliche Mängel der Verpackung oder der unverpackten Ware unterzogen. Werden Ladeeinheiten/Güter vom Unternehmen ohne Beanstandung übernommen, so sind sie zum Zeitpunkt der Übergabe transportfähig und an den zugänglichen Stellen frei von erkennbaren erheblichen Mängeln.

(2) Jede weitergehende Überprüfung von Ladeeinheiten/Gütern bei Übernahme bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Unternehmen.

(3) Beanstandungen müssen schriftlich und unverzüglich nach der Übernahme erfolgen. Die beanstandeten Mängel sind vom Auftraggeber oder dem von ihm beauftragten Dritten durch geeignete Maßnahmen zu dokumentieren.

(4) Sind Ladeeinheiten/Güter nicht transportfähig, so kann der Unternehmer die Übernahme verweigern.

(5) Das Unternehmen kann vor Auslieferung/Übernahme von Ladeeinheiten oder Gütern diese überprüfen,

a) wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die in den Begleitpapieren gemachten Inhaltsangaben nicht zutreffen,

b) wenn die Richtigkeit der Inhaltsangaben nicht durch einwandfreie Unterlagen nachgewiesen ist, oder

c) wenn Ladeeinheiten oder Güter nicht versiegelt oder ein Siegel beschädigt ist. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber, es sei denn, dass das Siegel nach der Übernahme durch das Unternehmen beschädigt worden ist.

§ 21

Besondere Güter, Rückgabe von Gütern

(1) Bedürfen Güter wegen ihrer besonderen Eigenschaften (wie etwa Kostbarkeiten, leicht zerbrechliche, sperrige oder lose Güter) einer besonderen Behandlung bei Umschlag und Lagerung, so hat der Auftraggeber das Unternehmen hierüber unter genauer Angabe der Besonderheiten rechtzeitig, d. h. mindestens 24 Stunden vor ihrer Ankunft auf dem Terminal zu unterrichten. Bei verderblichen Gütern hat der Auftraggeber die für eine sichere Behandlung notwendigen Maßnahmen zu treffen oder zu veranlassen und dem Unternehmen schriftlich erforderliche Hinweise zu geben.

(2) Dürfen angelieferte oder gelöschte Güter aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder behördlicher Anordnung nicht weiter bereitgestellt, verladen oder ausgeliefert werden, so ist der Auftraggeber, soweit ihm rechtlich möglich, zur unverzüglichen Rücknahme verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so hat er dem Unternehmen alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten/Aufwendungen zu ersetzen.

(3) Stellt sich nach Annahme von Gütern heraus, dass diese auf Grund ihres Zustandes Personen, andere Sachen oder die Umwelt gefährden, so sind die betreffenden Güter vom Auftraggeber auf Verlangen und nach Wahl des Unternehmens unverzüglich zu reparieren, in andere Behältnisse umzufüllen oder vom Terminal zu entfernen. Das Unternehmen ist in diesem Fall berechtigt, alle aus seiner Sicht zweckmäßigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefährdung/Schäden zu minimieren oder auszuschließen. Die Kosten derartiger Maßnahmen hat der Auftraggeber zu tragen, es sei denn das Unternehmen hat den Zustand der Güter schuldhaft verursacht.

§ 22

Lagerung von Ladeeinheiten/Gütern

Das Unternehmen ist berechtigt, Ladeeinheiten auf einem von ihm zu bestimmenden Platz unter freiem Himmel zu lagern. Das gilt auch für geeignete unverpackte Güter und seemäßig verpackte Güter. Soweit zwischen den Parteien nichts anders vereinbart worden ist, kann das Unternehmen Ladeeinheiten/Güter übereinander lagern.

§ 23

Verkauf

(1) Das Unternehmen ist berechtigt, Güter öffentlich versteigern zu lassen oder freihändig zu verkaufen,

a) die zwei Monate auf dem Terminal lagern und bei denen ein Berechtigter nicht bekannt, nicht aufzufinden oder nicht in Philippsthal ansässig ist oder

b) für die der Lagervertrag gekündigt worden ist und die fällige Vergütung trotz Mahnung und Androhung des Verkaufs nicht innerhalb einer angemessenen Frist bezahlt worden sind.

(2) Der beabsichtigte Verkauf wird dem Auftraggeber oder einem sonstigen Berechtigten angezeigt. Ist der Auftraggeber oder ein sonstiger Berechtigter nicht bekannt, nicht aufzufinden oder nicht in Philippsthal ansässig, so wird der beabsichtigte Verkauf im Amtlichen Anzeiger angezeigt. Der Verkauf darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach der Verkaufsanzeige erfolgen.

(3) Das Unternehmen ist an die zweimonatige Frist gemäß Absatz 1 lit. a) dieser Vorschrift nicht gebunden und zur Androhung bzw. zur Anzeige des Verkaufs nicht verpflichtet, wenn es sich um leicht verderbliche oder geringwertige Güter handelt und die fällige Vergütung nach Ermessen des Unternehmens nicht aus dem Erlös gedeckt werden kann.

(4) Wird für die zum Verkauf gestellten Güter kein Käufer gefunden, so kann das Unternehmen die Güter auf Kosten des Auftraggebers selbst oder durch einen Dritten beseitigen oder vernichten.

(5) Alle Ansprüche auf einen etwaigen Reinerlös verfallen ein Jahr nach der Versteigerung zugunsten des Unternehmens.

§ 24

Frachtführer

(1) Der Auftraggeber stellt sicher, dass von ihm bzw. durch von ihm beauftragte Frachtführer nur Fahrer eingesetzt werden, die zuvor in die Benutzung der Umschlagseinrichtungen und die Gegebenheiten auf dem Terminal nach Maßgabe der jeweils gültigen Terminalordnung eingewiesen worden sind.

(2) Der Auftraggeber bzw. die von ihm eingesetzten Frachtführer sind im Verhältnis zum Unternehmen für eine ausreichende und den Gesetzen und Vorschriften entsprechende Sicherung der Ladung verantwortlich. Der Auftraggeber wird das Unternehmen und alle Mitarbeiter des Unternehmens von allen Ansprüchen Dritter – insbesondere von Behörden – freihalten, die im Zusammenhang durch einen Verstoß gegen diese Pflicht zur Ladungssicherung erhoben werden.

(3) Der Umschlag kann mit Wartezeiten für anliefernde und abholende Frachtführer verbunden sein. Kosten, die durch Wartezeiten entstehen, werden durch das Unternehmen nicht ersetzt.

§ 25

Form

Jede Änderung, Aufhebung und/oder Ergänzung dieser AGB bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 26

Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus jedem zwischen Auftraggeber und Unternehmen bestehenden Vertragsverhältnis ist der Ort des Terminals.

(2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Gerichtsstand ist nach Wahl des Unternehmens Kassel oder der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers.

§ 27

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB undurchführbar und/oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und der AGB insgesamt nicht. Anstelle der undurchführbaren und/oder unwirksamen Bestimmung gilt eine solche durchführbare und/oder wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem erstrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Das gilt auch für etwaige Lücken in diesen AGB.